



Ausschussdrucksache 21(6)95c

vom 4. Juni 2026, 15:28 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Christian Bereska

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923



Deutscher**Anwalt**Verein

Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch

**Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle,
Vorsitzender des Ausschusses Zivilrecht des
Deutschen Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 10. Juni 2026 vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren (BT-Drucksache 21/5923)

auf der Basis der [DAV-Stellungnahme Nr. 12/2026](#)
zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur
Umsetzung zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Berlin, im Juni 2026

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 726152-0

Fax: +49 30 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B

1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 28028-12

Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst nehme ich Bezug auf die im Februar 2026 veröffentlichte [DAV-Stellungnahme Nr. 12/2026](#) zum Referentenentwurf des Bund des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren und nehme vorab zur Vorbereitung zum entsprechenden Entwurf eines Gesetzes (Drucksache 21/5923 vom 13.05.2026) wie folgt Stellung.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Umsetzung zu bedenken:

1. Begriff der Reparierbarkeit, § 434 Abs. 3 BGB-E

In § 434 Abs. 3 BGB-E wird der dort eingeführte Begriff der Reparierbarkeit nicht näher definiert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass prinzipiell jede Ware reparierbar ist und es lediglich einen unterschiedlichen Aufwand geben mag, eine Reparatur herzustellen. In der Ökodesign-Richtlinie (EU) 2024/1781 gibt es in Art. 2 Nr. 20 eine Definition der Reparatur. Der Gesetzgeber hat diesen Verweis im Gesetzentwurf nur in § 479 b Abs. 1 BGB-E aufgenommen. Im Hinblick darauf, dass im gleichen Gesetz zum einen der Verweis auf die Richtlinie in § 479 b BGB-E erfolgt, in § 434 Abs. 3 BGB-E aber nicht, ergibt sich das Risiko, dass hier unterschiedliche Definitionen zu Grunde gelegt werden könnten. Es stellt sich die Frage, ob die Reparierbarkeit von Waren entsprechend der Definition der Ökodesign-Rechtlinie generell ein prägendes Merkmal der Käufererwartung sein soll oder nur bei den

Produktgruppen, die nach den §§ 479 a ff. der Reparaturpflicht des Herstellers unterliegen.

2. Hinweispflicht und Verjährungsverlängerung, § 475 Abs. 4 BGB-E und § 475 Abs. 6 BGB-E

Die Hinweispflicht des Unternehmers vor Durchführung der Nacherfüllung nach § 475 Abs. 4 BGB-E i.V.m. mit der Verlängerung der Verjährungsfrist bei Wahl der Nachbesserung (= Reparatur) durch den Verbraucher (§ 475e Abs. 5 BGB-E) setzt die Anforderungen der Richtlinie korrekt um und ist begrüßenswert.

Da der Verbraucher weiterhin die Wahl hat, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist es konsequent, dass ein Hinweis erfolgen muss, dass sich bei einer Reparatur die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB-E um ein Jahr verlängert. Das kann für den Verbraucher ein Anreiz sein, Reparaturleistungen statt einer Neulieferung in Anspruch zu nehmen.

Es dürfte allerdings zahlreiche Produkte geben, die keine drei Jahre (2 Jahre + 1 Jahr Verlängerung) halten. Es wird sich daher in der Praxis zeigen, ob Unternehmer (Gegen)Anreize schaffen, um dem Verbraucher eine Ersatzlieferung anstelle der Reparatur vorzugswürdig erscheinen zu lassen.

Dies gilt auch deshalb, weil bei einer Ersatzlieferung nach herrschender Meinung in Literatur eine neue zweijährige Gewährleistungsfrist ausgelöst wird und die Ersatzlieferung daher für den Verbraucher, soweit sie im zweiten Jahr nach Erwerb stattfindet, zu einer längeren Gewährleistung führen kann, als bei der Reparatur. Diese Frage wird aktuell schon in der Literatur diskutiert (vgl. NJW 2026, 1457).

3. Reparaturverpflichtung des Herstellers, § 479a ff BGB-E

Kernstück der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 ist ein gesetzlicher Anspruch des Verbrauchers auf (entgeltliche oder unentgeltliche) Reparatur einer von ihm gekauften Ware einer bestimmten Produktgruppe gegen den Hersteller, der in den §§ 479a ff. BGB-E umgesetzt wurde.

3.1 Anwendungsbereich intransparent, § 479 a BGB-E

In § 479a Nr. 1 BGB-E allerdings wird der Anwendungsbereich der Vorschriften im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die Produktgruppen vorgenommen, die im Anhang II der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführt sind. Der aktuelle Anhang II enthält zehn unterschiedliche Produkte.

Der DAV gibt zu bedenken, dass der Verweis auf den Anhang einer Richtlinie, um deren Umsetzung es gerade geht, durchaus intransparent erscheint. Im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dies, soweit ersichtlich, als dynamische Verweisung auch ein Novum. Zwar ist in der Vergangenheit bereits gelegentlich in Vorschriften auf gegenstandsverschiedene Richtlinien verwiesen worden (z.B. § 204a Abs. 2, § 513, § 651s BGB), diese Verweisungstechnik führt allerdings zu einer unklaren Gesetzgebung. Deswegen sollte der Gesetzgeber derartige Verweise nur sehr zurückhaltend verwenden. Gerade im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich der Vorschriften für Verbraucher absolut klar sein sollte, wäre es deutlich transparenter, wenn die Produkte entsprechend der Richtlinie im Anwendungsbereich genannt werden und die Norm dann entsprechend den eventuellen zukünftigen Ergänzungen des Anhangs zukünftig ergänzt wird.

Soweit in der Begründung aufgeführt wird, dass der Anwendungsbereich durch die Technik der dynamischen Verweisung sukzessive erweitert werden soll, dürfte dies gerade für eine Verbraucherschutzvorschrift problematisch sein. Der DAV weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dynamische Verweise im Hinblick auf das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nur in engen Grenzen zulässig sind (BVerfG, Beschl. vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, Rn. 23; BVerfG, Beschl. vom 17.02.2016 – 1 BvL 8/10, Rn. 75f.) Da es sich vorliegend um einen Verweis zur Ermittlung des Anwendungsbereichs handelt, wird dieser durch die dynamische Verweisung zumindest unklar. Für die Hersteller gibt es zudem keinerlei Übergangsfristen für den Fall, dass der Anhang mittels delegiertem Rechtsakt durch die Europäische Kommission erweitert wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass Ergänzungen des Anhangs II nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Im Rahmen des Anwendungsbereichs begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellung in § 479a Nr. 3 BGB-E, dass die Reparaturverpflichtung nur subsidiär greift, nämlich wenn dem Verbraucher gegenüber dem Verkäufer keine Sachmängelansprüche (mehr) zustehen.

3.2 Unklarheit bei der Reparaturverpflichtung, § 479 b BGB-E

Auch § 479b Abs. 1 BGB-E enthält einen Verweis auf eine EU-Verordnung und ist damit ebenfalls nicht ohne Weiteres aus dem Gesetzestext heraus verständlich. Verständlichkeit sollte aber der Anspruch moderner Gesetzgebung sein.

Besonders komplex wird dies im Zusammenhang des § 479b Abs. 2 BGB-E. Hier wird nicht nur wiederum auf den Anhang II der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1799 verwiesen, sondern auch auf die dort aufgeführten unterschiedlichen Rechtsakte der Europäischen Union. Die Vorschrift ist ohne Kenntnisse des Europäischen Rechts für Hersteller und für Verbraucher nicht lesbar. Aus Sicht des DAV wäre es gerade Aufgabe des Gesetzgebers, dies in klarer Sprache aufzuarbeiten und das Gesetz so zu fassen, dass es in sich verständlich ist.

Ergänzend zu den in § 479b Abs. 2 S. 2 und 3 BGB-E geregelten Fällen (Unmöglichkeit, Drittreparaturen) regen wir die Klarstellung an, dass den Hersteller bei vom Verbraucher selbst verschuldeten Mängeln ebenfalls keine Reparaturverpflichtung trifft.

Hinsichtlich der Möglichkeit der „Untervergabe“ der Reparaturverpflichtung und der Angemessenheit des Entgelts sollte außerdem im Gesetzestext (etwa bei § 479b Abs. 3 BGB-E) geregelt werden, dass der Hersteller seine Verpflichtungen erfüllungshalber (also unbeschadet seiner eigenen Haftung) durch Vermittlung eines entsprechenden Vertrags mit einem externen Reparaturbetrieb leisten kann, der dann auch Gläubiger der vereinbarten (angemessenen) Vergütung wird. Die Hinweise in der Gesetzesbegründung (S. 26) auf die Möglichkeit, die Reparatur gem. § 278 BGB durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, genügen hierfür nicht.

3.3 Hersteller außerhalb der EU, § 479 f BGB-E

Positiv ist die in § 479f BGB-E vorgesehene Ausdehnung der Verantwortlichkeit über den Hersteller hinaus, falls das Produkt aus dem EU-Ausland stammt. Wie schon im neuen Produkthaftungsrecht versucht der Gesetzgeber, auch ausländische Marktteilnehmer durch eine Kaskade alternativ Haftender in die Pflicht zu nehmen. Der Verbraucher sollte stets einen greifbaren Ansprechpartner haben; das verhindert die ungleiche Belastung europäischer Marktteilnehmer. Eine Haftung der Online-Plattform auf der letzten Stufe ist allerdings nicht vorgesehen, es sei denn, sie ist als Vertreiber i.S. der Vorschrift anzusehen. Das könnte noch klargestellt werden.

04. Juni 2026

Dr. Christian Bereska